1. ------IND- 2020 0530 PL- DE- ------ 20200909 --- --- IMPACT

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Bezeichnung des Entwurfs**  Entwurf einer Verordnung des Ministers für Entwicklung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren der Bescheinigung der Leistungseigenschaften von Bauprodukten und deren Kennzeichnung mit dem nationalen Konformitätszeichen  **Federführendes Ministerium und beteiligte Ministerien**  Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung  **Für den Entwurf verantwortlicher Minister, Staatssekretär oder Unterstaatssekretär**  Robert Krzysztof Nowicki – Unterstaatssekretär im Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung  **Kontakt zum zuständigen Sachbearbeiter**  Łukasz Rymarz – Fachreferent im Referat Architektur, Bauwesen und Geodäsie, Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung  Tel.: +48 22 522 51 19, E-Mail-Adresse: lukasz.rymarz@mr.gov.pl | | | | | | | | | | | | **Abgefasst am** 24. August 2020  **Quelle:**  Gesetzliche Ermächtigung:  Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 16. April 2004 über Bauprodukte (polnisches Gesetzblatt von 2020 Pos. 215 und 471)  **Nr. in der Arbeitsliste des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung:**  **Nr. 55** | | | | | | | | | | |
| **FOLGENABSCHÄTZUNG** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. **Beschreibung des Problems** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung hat die Verordnung des Ministers für Infrastruktur und Bauwesen vom 17. November 2016 über das Verfahren der Bescheinigung der Leistungseigenschaften von Bauprodukten und deren Kennzeichnung mit dem nationalen Konformitätszeichen (polnisches Gesetzblatt Pos. 1966, von 2018 Pos. 1233 sowie von 2019 Pos. 1176 und 2164) überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass im Anhang die Produktgruppen unter den laufenden Nummern 10, 12 und 28 Begriffe enthalten, die von den Herstellern falsch ausgelegt werden, was zu Verzögerungen beim Zertifizierungsverfahren führt. Im Falle von Bausätzen für mechanisch befestigte Dachabdichtungssysteme, einschließlich Verankerungssysteme, Verbindungen, Bearbeitung der Kanten mit oder ohne Wärmeisolierung, ist es erforderlich, eine Angleichung an die Anforderungen der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 12. April 2002 über technische Anforderungen an Gebäude und deren Lage (polnisches Gesetzblatt von 2019 Pos. 1065) vorzunehmen. Des Weiteren fand im Jahr 2019 im damaligen Ministerium für Investitionen und Entwicklung ein Treffen mit Fachleuten der nationalen technischen Bewertungsstellen statt, bei dem erörtert wurde, dass es nicht erforderlich ist, die Stromquelle eines autonomen Kohlenstoffmonoxidmelders als Bauprodukt zu behandeln. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass es in Bezug auf Brüstungs- und Geländerbausätze zur Vermeidung von Abstürzen berechtigt ist, weniger restriktive nationale Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit vorzusehen, damit diese in Einklang stehen mit den Bestimmungen im delegierten Beschluss (EU) C(2019)2029 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch anwendbare Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Brüstungs- und Geländerbausätzen, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen bestimmt sind und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen.  Angesichts der vom Hauptamt für Bauaufsicht und von den Nationalen Technischen Bewertungsstellen eingereichten Bemerkungen zu dem derzeitigen Wortlaut von Anhang 1 der Verordnung wurde es für erforderlich erachtet, Änderungen vorzunehmen. Der Wortlaut des genannten Anhangs, in dem die Produktgruppen unter den laufenden Nummern 10, 12, 16, 17, 19, 21, 23, 28 und 36 festgelegt sind, für die eine nationale Leistungserklärung erstellt werden muss, sowie die für Bauprodukte geforderten Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit werfen Auslegungsschwierigkeiten aufseiten der Hersteller auf. Zudem wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, für Betonstahl/Bewehrungsstahl: geschweißte Gittermatten, Bewehrungsmatten, geschweißte vorgefertigte Bewehrungselemente, Produkte für den Schutz und die Instandsetzung: Mörtel und Ausbesserungsmassen, Produkte für Rissinjektionen sowie für Produkte für die Trockenlegung von Mauerwerken zusätzliche, weniger restriktive nationale Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit einzuführen. Die weniger restriktiven nationalen Systeme werden bei den genannten Bauprodukten, deren Verwendungszweck dies gestatten wird, angewandt. Des Weiteren wurde die Möglichkeit vorgestellt, diejenigen Bauprodukte, die aktuell in unterschiedlichen Produktgruppen genannt sind und die somit das Zertifizierungsverfahren verzögern, in der Produktgruppe „Rohrhalterungen/-befestigungen“ zusammenzufassen. Die Nationalen Technischen Bewertungsstellen haben die folgenden Produkte aus der Produktgruppe 36 benannt, die aus Anhang 1 gestrichen werden können, da deren Fehlen keine Auswirkungen auf die Erfüllung der Grundanforderungen durch Bauwerke haben wird: Systeme für die Explosionssicherung - Bausätze, Systeme für die Explosionssicherung - Komponenten: Feuermelder, Dämpfvorrichtungen, Explosionssensoren, Einrichtungen zur Druckentlastung, Steuer- und Signalvorrichtungen, Stromquellen, Bedienpanels für die Feuerwehr sowie Rohre, Luftklappen, Abzüge und Verschlüsse.  Das Polnische Forschungszentrum für Brandschutz (staatliches Forschungsinstitut) hat angemerkt, dass die Systeme für die Explosionssicherung - Bausätze und Systeme für die Explosionssicherung - Komponenten: Feuermelder, Dämpfvorrichtungen, Explosionssensoren, Einrichtungen zur Druckentlastung, Steuer- und Signalvorrichtungen, Stromquellen, Bedienpanels für die Feuerwehr den Anforderungen der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX) (ABl. EU L 96 vom 29.3.2014, Seite 309) genügen und gemäß der Verordnung des Ministers für Entwicklung vom 6. Juni 2016 über Schutzanlagen und -systeme, die für die Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen bestimmt sind (polnisches Gesetzblatt Pos. 817) vor dem Inverkehrbringen mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet werden müssen.  Das Institut für Bautechnik hat in Bezug auf die unter der laufenden Nummer 36 zusammengefassten Bauprodukte angemerkt, dass die gestrichenen Komponenten fast ausschließlich in Industrielüftungsanlagen sowie bei verfahrenstechnischen und industriellen Prozessen zum Einsatz kommen. Diese werden zum Aufenthalt in Gebäuden nur vorübergehend eingesetzt und haben somit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Erfüllung der Grundanforderungen. Zudem stellen Verschlüsse kein selbstständiges Bauprodukt dar und werden als Komponenten von Lüftungsleitungen in Verkehr gebracht.  Das Hauptamt für Bauaufsicht hat in Bezug auf vorgefertigte Stadtmöbel darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Januar 2021 die Pflicht zur Erstellung einer nationalen Leistungserklärung u. a. für vorgefertigte Betonprodukte wie vorgefertigte Sitzbänke aus Beton, Statuen, Springbrunnen, Blumenkästen und andere Objekte der Gartenarchitektur (die als Stadtmöbelobjekte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über das Baurecht (polnisches Gesetzblatt von 2020 Pos. 1333) ebenfalls als Bauprodukte zu verstehen sind) eingeführt wird. Mit dem vorgesehenen Ausschluss von Stadtmöbeln wird es nicht mehr nötig sein, diese Bauprodukte den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 2004 über Bauprodukte zu unterstellen. Des Weiteren hat das Hauptamt für Bauaufsicht gefordert, auch die Art und Weise der Angabe der geforderten nationalen Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit dahingehend zu präzisieren, dass aus den Bestimmungen des Anhangs ersichtlich wird, wann sich die Pflicht zur Anwendung des jeweiligen nationalen Systems aus der erklärten Brandverhaltensklasse ergibt.  Das Institut für Straßen- und Brückenforschung hat darauf hingewiesen, dass Zusätze und Zusatzmittel für Mineral-Asphalt-Gemische im Mandat der Europäischen Kommission M/124 „Produkte für den Straßenbau“ genannt sind und deren Aufnahme im Anhang daher berechtigt sei. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. **Empfohlene Lösung, darunter die geplanten Interventionsinstrumente, und angestrebtes Ergebnis** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Die verwendeten Begriffe wurden präzisiert, wodurch die Bedenken der Hersteller ausgeräumt werden und das Zertifizierungsverfahren optimiert wird. Das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit wurde dahingehend geändert, dass für bestimmte Bauprodukte weniger restriktive Systeme vorgesehen sind, was die von den Herstellern getragenen Kosten verringern wird. Zusätzlich wurden diejenigen Bauprodukte gestrichen, deren Fehlen keine Auswirkungen auf die Erfüllung der Grundanforderungen durch Bauwerke haben wird, wodurch den Herstellern der betreffenden Bauprodukte keine Kosten entstehen. Darüber hinaus wurden Befestigungen für Anlagen und Einrichtungen - unabhängig von der Art der Installation und dem beförderten Medium - in einer Produktgruppe zusammengefasst, was auch dazu beitragen dürfte, die Bedenken der Hersteller zu zerstreuen und das Zertifizierungsverfahren zu optimieren.  Dabei ist anzumerken, dass bei den Änderungen, die zu Kosteneinsparungen aufseiten der Hersteller führen, eine Schätzung der Veränderungen bei den in Anspruch genommenen Finanzmitteln nicht möglich ist.  Angestrebte Ergebnisse im Bereich der konkreten Bauprodukte:   1. Infolge der Präzisierung der Bestimmungen des Anhangs:   - wurde das Zertifizierungsverfahren durch Präzisierung der Art und Weise der Angabe der geforderten nationalen Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit dahingehend optimiert, dass aus den Bestimmungen des Anhangs ersichtlich wird, ob, wenn die Pflicht zur Anwendung des jeweiligen nationalen Systems sich aus der erklärten Brandverhaltensklasse ergibt, die Pflicht zur Anwendung des betreffenden Systems sich auch auf die restlichen Leistungseigenschaften erstreckt. Sowohl Hersteller als auch die Nationalen Technischen Bewertungsstellen und die Polnische Akkreditierungsstelle (die angesichts einer anderen Auslegung der in Rede stehenden Bestimmungen der Verordnung die Tätigkeiten der akkreditierten Stellen, die Bauprodukte zertifizieren, in Frage stellte) haben nämlich Bedenken bezüglich dieser Bestimmungen geäußert;  - wurde das Zertifizierungsverfahren in Bezug auf die Produktgruppen 10, 12 und 23 durch Präzisierung der Bestimmungen optimiert;  - wurden Auslegungszweifel in Bezug auf die Produktgruppen 21 und 28 beseitigt, was zu einer Optimierung des Zertifizierungsverfahrens beiträgt;  - wurde unter der laufenden Nummer 32 die Produktgruppe „Rohrhalterungen/-befestigungen“ eingefügt, die bislang in den Produktgruppen 10 und 28 zusammengefasst war. Die Einrichtung einer neuen Produktgruppe wirkt sich positiv auf das Zertifizierungsverfahren aus. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Überprüfung und Bewertung dieser Bauprodukte von mehreren Zertifizierungsstellen durchgeführt werden können.  - wurde die Art und Weise der Angabe der geforderten nationalen Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit dahingehend präzisiert, dass aus den Bestimmungen des Anhangs ersichtlich wird, wenn die Pflicht zur Anwendung des jeweiligen nationalen Systems sich aus der erklärten Brandverhaltensklasse in der Produktgruppe 37 „Strom-, Steuer- und Kommunikationskabel“ ergibt, wodurch das Zertifizierungsverfahren optimiert wird.   1. Streichung/Einführung von Ausnahmen im Wortlaut von Anhang 1 zur Verordnung:   - vorgefertigte Produkte wie Stadtmöbel fallen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 2004 über Bauprodukte, somit werden die Hersteller dieser Produkte deren Leistungsbeständigkeit nicht bewerten und überprüfen müssen, wozu sie ab dem 1. Januar 2021 verpflichtet wären. Das wird Einsparungen aufseiten der Hersteller generieren;  - wurden in der Produktgruppe unter laufender Nummer 10 Montagebuchsen der linearen Bauelemente gestrichen, da laut Antrag des Polnischen Forschungszentrums für Brandschutz in der Normenreihe EN 54- „Brandmeldeanlagen“ Prüfungen der linearen Bauelemente unter Einsatz herkömmlicher Befestigungselemente vorgesehen sind. Des Weiteren wurden Systeme für die Explosionssicherung - Bausätze und Systeme für die Explosionssicherung - Komponenten gestrichen. Das Fehlen dieser Bauprodukte wird keine negativen Folgen in Bezug auf die Erfüllung der Grundanforderungen durch Bauwerke laut Artikel 5 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über das Baurecht haben, was angesichts der Tatsache, dass eine Kennzeichnung mit dem nationalen Konformitätszeichen B nicht erforderlich ist, zu Kosteneinsparungen aufseiten der Hersteller führt;  - wurden in der Produktgruppe unter der laufenden Nummer 36 Rohre, Luftklappen, Abzüge und Verschlüsse gestrichen. Die Verwendung des Wortes „Rohre“ ist überflüssig, da unter der Bezeichnung „Lüftungsleitungen“ sowohl Lüftungsrohre mit rechteckigem Querschnitt als auch mit rundem Querschnitt zusammengefasst sind; der Ausdruck „Lüftungsrohre“ wird nicht verwendet. In Bezug auf Rohre, Luftklappen, Abzüge und Verschlüsse ist der Grund für deren Streichung unter Nummer 1 der Folgenabschätzung dargelegt. Da es nicht notwendig ist, die Bauprodukte mit dem nationalen Konformitätszeichen B zu kennzeichnen, wird das zu Kosteneinsparungen aufseiten der Hersteller führen, und die Streichung der Produkte wird keine negativen Folgen für Investoren haben.  - wird in der Produktgruppe unter Nummer 36 darauf hingewiesen, dass die Kennzeichnung der Produkte für die Luftverteilung und Luftzerlegung: Klappen, Ventile, Lüftungsgitter, Zuluft- und Abluftanlagen nicht für Produkte zur Verwendung in natürlichen Rauchabzugsanlagen gilt. Nach Ansicht des Instituts für Bautechnik ist im Falle von natürlichen Rauchabzugsanlagen das Erfüllen der Grundanforderungen (hauptsächlich die Anforderungen an die Hygiene, Gesundheit und Umwelt sowie die Energieeinsparung) maßgeblich davon abhängig, wie die Gebäudeelemente entsprechend den bautechnischen Bestimmungen ausgelegt und ausgeführt sind; die individuellen wesentlichen Merkmale der Bauprodukte aus der betreffenden Produktgruppe haben keinen erheblichen Einfluss auf die Einhaltung dieser Grundanforderungen. Da es nicht notwendig ist, die Bauprodukte mit dem nationalen Konformitätszeichen B zu kennzeichnen, werden Kosteneinsparungen aufseiten der Hersteller möglich sein, es sind keine negativen Folgen für Investoren zu befürchten.   1. In § 2 des Verordnungsentwurfs:   - ist es dank der von dem Polnischen Forschungszentrum für Brandschutz und der Vereinigung der Hersteller von Pumpanlagen geforderten Aufnahme des Bausatzes der Bauprodukte „Pumpen für die Wasserversorgung der Feuerlöschanlagen“ möglich, Bausätze in Verkehr zu bringen, die als solche gekennzeichnet werden müssen und nicht deren einzelne Elemente. Das wird sich auch in geringeren Kosten aufseiten der Hersteller niederschlagen. Der vorgesehene Übergangszeitraum wird den Herstellern genügend Zeit geben, sich an die eingeführten Anforderungen anzupassen.  - wurden Zusätze und Zusatzmittel für Mineral-Asphalt-Gemische hinzugefügt - diese Bauprodukte sind in dem Mandat der Europäischen Kommission M/124 „Produkte für den Straßenbau“ genannt. Diese Produkte haben Einfluss auf die Erfüllung der Grundanforderungen durch Bauwerke. Die Änderung sieht eine Pflicht zur Kennzeichnung von Bauprodukten mit dem nationalen Konformitätszeichen B vor, was zusätzliche Kosten aufseiten der Hersteller entstehen lassen wird. Eine Schätzung der geänderten Inanspruchnahme von Finanzmitteln ist nicht möglich, da Angaben darüber fehlen, welchen Anteil die Zusätze und Zusatzmittel für Mineral-Asphalt-Gemische an der Produktion der Hersteller von Bauprodukten aus der Produktgruppe 23 ausmacht. Der vorgesehene Übergangszeitraum wird den Herstellern genügend Zeit geben, sich an die eingeführten Anforderungen anzupassen.  - wurde die Position „Geländer und Brüstungen zur Absturzsicherung“ in „Bausätze für Geländer und Brüstungen zur Absturzsicherung“ geändert. Entsprechend dem Antrag des Instituts für Bautechnik steht die derart zusammengefasste Produktpalette in Einklang mit den Bestimmungen im delegierten Beschluss (EU) C(2019)2029 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch anwendbare Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Brüstungs- und Geländerbausätzen, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen bestimmt sind und keine strukturbedingtenVertikallasten tragen. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Hersteller, die keine Bausätze für Geländer und Brüstungen zur Absturzsicherung, sondern nur deren Komponenten in Verkehr bringen, von der Pflicht zur Kennzeichnung mit dem nationalen Konformitätszeichen befreit, was es in der Praxis unmöglich macht, denjenigen Teil der Leistungseigenschaften, die sich auf die installierte Brüstung bzw. das Geländer beziehen, zu bewerten. Darüber hinaus wurden weniger restriktive nationale Systeme für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit vorgesehen, damit diese den Bestimmungen im delegierten Beschluss (EU) C(2019)2029 der Kommission vom 14. März 2019 genügen. Der vorgesehene Übergangszeitraum wird den Herstellern genügend Zeit einräumen, sich an die eingeführten Anforderungen anzupassen.  - ist es angesichts der Änderungen im Bereich der Produkte für Lüftung und Klimatisierung erforderlich, eine Übergangsfrist einzuräumen, damit die Hersteller sich an die eingeführten Anforderungen anpassen können.   1. In § 3 des Verordnungsentwurfs:   - vorgefertigte Produkte aus Normal-, Leicht- oder Porenbeton – wurden Änderungen im Bereich der vorgefertigten Produkte, bei denen es sich um Stadtmöbel handelt, vorgenommen;  - Betonstahl/Bewehrungsstahl: geschweißte Gittermatten, Bewehrungsmatten, geschweißte vorgefertigte Bewehrungselemente – wird die Aufnahme des Verwendungszwecks von Produkten, für die ein niedrigeres nationales System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit als bislang angewandt wird, zur Senkung der Kosten der Hersteller beitragen. Ein solches System findet ausschließlich Anwendung auf Bauprodukte zur Verwendung für die Bewehrung nichttragender Elemente. Im Falle der Verwendung für die Bewehrung tragender Elemente bleibt das nationale System 1+ unverändert gültig. Bei dem nationalen System 4 sind Zertifizierungsstellen bzw. Laboreinrichtungen nicht an der Bewertung und Überprüfung beteiligt;  - Produkte für den Schutz und die Instandsetzung: Mörtel und Ausbesserungsmassen, Produkte für Rissinjektionen sowie Produkte für die Trockenlegung von Mauerwerken – wird die Aufnahme des Verwendungszwecks von Produkten, für die ein niedrigeres nationales System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit als bislang angewandt wird, zur Senkung der Kosten der Hersteller beitragen. Ein solches System findet ausschließlich Anwendung auf Bauprodukte für Verwendungen mit niedrigen Leistungsanforderungen. Im Falle anderer Verwendungen in Bauwerken bleibt das nationale System 2+ unverändert gültig. Bei dem nationalen System 4 sind Zertifizierungsstellen bzw. Laboreinrichtungen nicht an der Bewertung und Überprüfung beteiligt.  - feste Bodenbeläge: Fliesen, Mosaike, Beläge aus Geflechten und Platten, Gitterbeläge, Parkett, Bretter, Verbundwerkstoffe und laminierte Bauteile, Erzeugnisse aus Holz, Hohlraumböden und Spaltenböden, die als Bausätze auf den Markt gebracht werden – wurden die Verwendungszwecke der Bauprodukte ohne Bezug auf die Brandverhaltensklasse angegeben, was zur Optimierung des Zertifizierungsverfahrens beiträgt. Die Hersteller können nun andere Verwendungszwecke eines Bauprodukts angeben, als es bislang für interne Verwendungszwecke, einschließlich überdachter Bereiche von Transportmitteln, zulässig war. Somit ist ein breiterer Einsatz des Bauprodukts erlaubt.  - Bausätze für mechanisch befestigte Dachabdichtungssysteme, einschließlich Verankerungssysteme, Verbindungen, Bearbeitung der Kanten mit oder ohne Wärmeisolierung – wurde die Möglichkeit eingeführt, für die Produktgruppe „Bausätze für mechanisch befestigte Dachabdichtungssysteme, einschließlich Verankerungssysteme, Verbindungen, Bearbeitung der Kanten mit oder ohne Wärmeisolierung“ die BROOF-Klasse angesichts der Anforderungen der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 12. April 2002 über technische Anforderungen an Gebäude und deren Standort (polnisches Gesetzblatt von 2019 Pos. 1065) zu bescheinigen. Für den genannten Verwendungszweck wurden die nationalen Systeme 3 und 4 angegeben. Hierbei ist anzumerken, dass für die Verwendung als Dachabdichtungssysteme bislang nur das nationale System 2+ zulässig war.  Diese Änderungen können geringfügige Auswirkungen auf die Auslastung der Zertifizierungsstellen und Laboreinrichtungen haben. Durch Beseitigung der Auslegungszweifel wird das Zertifizierungsverfahren optimiert. Dank der Einführung weniger restriktiver nationaler Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für die genannten Bauprodukte wird es nicht erforderlich sein, dass Zertifizierungsstellen bzw. Laboreinrichtungen eine Bewertung und Überprüfung vornehmen. Das ist jedoch abhängig von der Zahl der Hersteller, die an der Durchführung einer Bewertung und Überprüfung ihrer Bauprodukte interessiert sind.  Aufgrund der in Anhang 1 der Verordnung vorgenommenen Änderungen muss eine Übergangsfrist für die betreffenden Produkte festgelegt werden, damit die Hersteller sich an die neuen Anforderungen anpassen können. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. **Wie wurde das Problem in anderen Ländern, vor allem in den EU-/OECD-Mitgliedstaaten gelöst?** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Die geplante Verordnung ist ein Durchführungsrechtsakt in Bezug auf die Anwendung der im Gesetz vom 16. April 2004 über Bauprodukte vorgesehenen Lösungen und betrifft das in Polen geltende nationale System. Daher ist eine vergleichende Analyse mit anderen EU-/OECD-Mitgliedstaaten nicht erforderlich. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. **Vom Entwurf betroffene Interessenträger** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gruppe | | Anzahl | | | | | | Datenquelle | | | | | | | | | | Auswirkungen | | | | |
| Hersteller, Importeure, Händler, die Bauprodukte in Verkehr bringen oder auf dem nationalen Markt bereitstellen, für die eine nationale Leistungserklärung erstellt werden muss. | | Keine Angaben | | | | | | - | | | | | | | | | | Änderungen im Bereich der Anwendung von Verfahren zur Bescheinigung der Leistungseigenschaften, zur Erstellung einer nationalen Leistungserklärung und deren Zurverfügungstellung an Abnehmer, der Kennzeichnung von Bauprodukten, die im Verordnungsentwurf des Ministers für Entwicklung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren der Bescheinigung der Leistungseigenschaften von Bauprodukten und deren Kennzeichnung mit dem nationalen Konformitätszeichen genannt sind, mit dem nationalen Konformitätszeichen nach dem 31. Dezember 2021. | | | | |
| Nationale Technische Bewertungsstellen | | 8 | | | | | | Eigene Angaben | | | | | | | | | | Änderungen im Bereich der ausgestellten Nationalen Technischen Bewertungen aufgrund der Präzisierung der Bestimmungen und der Aufnahme neuer Bauprodukte. | | | | |
| Zertifizierungsstellen und Laboreinrichtungen. | | 29 Zertifizierungsstellen,  Es liegen keine Daten zu den Laboreinrichtungen vor. | | | | | | Vom Polnischen Akkreditierungszentrum übermittelte Daten | | | | | | | | | | Änderungen im Bereich der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit eines Bauprodukts nach dem 31. Dezember 2021 in Bezug auf Bauprodukte, die im Verordnungsentwurf des Ministers für Entwicklung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren der Bescheinigung der Leistungseigenschaften von Bauprodukten und deren Kennzeichnung mit dem nationalen Konformitätszeichen genannt sind.  Die Änderungen an den nationalen Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten (Einführung des weniger restriktiven nationalen Systems 4) werden keine Belastungen der Stellen zur Folge haben, da im Rahmen des nationalen Systems 4 keine Zertifizierungsstelle bzw. Laboreinrichtung an der Bewertung und Überprüfung beteiligt ist. | | | | |
| 1. **Angaben zu Umfang und Dauer sowie Zusammenfassung der Ergebnisse der Konsultationen** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gemäß § 52 des Beschlusses Nr. 190 des Ministerrates vom 29. Oktober 2013 über die Geschäftsordnung des Ministerrates (Monitor Polski von 2016 Pos. 1006 in der geltenden Fassung) wurde der Verordnungsentwurf im Öffentlichen Mitteilungsblatt auf der einschlägigen Seite des Regierungszentrums für Gesetzgebung in der Rubrik „Gesetzgebungsverfahren der Regierung“ veröffentlicht.  Gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 über die Lobbyarbeit im Gesetzgebungsverfahren (polnisches Gesetzblatt von 2017 Pos. 248) wurde der Verordnungsentwurf im Öffentlichen Mitteilungsblatt auf der einschlägigen Internetseite des Ministers für Entwicklung (www.mr.gov.pl) veröffentlicht.  Der Verordnungsentwurf wurde den folgenden Stellen zur öffentlichen Konsultation übermittelt:   1. Institut für Bautechnik; 2. Institut für Straßen- und Brückenforschung; 3. Forschungsnetzwerk ŁUKASIEWICZ; 4. Eisenbahninstitut; 5. Institut für Erdöl und Gas - Staatliches Forschungsinstitut; 6. Institut für Technologie und Naturwissenschaften; 7. Polnisches Forschungszentrum für Brandschutz Józef Tuliszkowski - staatliches Forschungsinstitut; 8. Verband für Bauwesen und Immobilien; 9. Vereinigung der Bauunternehmen „UNI-BUD“; 10. Landesabteilung für Bauwesen der Gewerkschaft NSZZ „Solidarność“; 11. Landessekretariat für Bauwesen und Holzindustrie NSZZ „Solidarność“; 12. Unabhängige Selbstverwaltete Gewerkschaft „Solidarność“; 13. Polnischer Gewerkschaftsverband; 14. Polnische Wirtschaftskammer für Straßenbau; 15. Polnische Union der Stahldistributoren; 16. Polnischer Verband des Bauwesens; 17. Polnischer Verband der privaten Arbeitgeber Lewiatan; 18. Polnische Industrie- und Handelskammer für Bauwesen; 19. Polnische Wirtschaftskammer; 20. Polnische Wirtschaftskammer für Elektronik und Telekommunikation; 21. Industrie- und Handelskammer für das Hüttenwesen; 22. Polnische Wirtschaftskammer für Elektrotechnik; 23. Polnischer Verband der Hersteller und Verarbeiter von Polyurethandämmstoffen PUR und PIR „SIPUR“; 24. Polnischer Arbeitgeberverband der Bauindustrie; 25. Polnischer Verband der Bauingenieure und -techniker; 26. Verband des Polnischen Handwerks; 27. Gewerkschaft der Bauarbeiter; 28. Arbeitgeberverband der Hersteller von Baukeramik; 29. Forum der Gewerkschaften; 30. Arbeitgeberverband der Baustoffhersteller; 31. Arbeitgeberverband – Business Centre Club; 32. Polnischer Unternehmerverband; 33. Arbeitgeber der Republik Polen; 34. Verein der Feuerwehringenieure und -techniker; 35. Verein der Brandschutzingenieure; 36. Verein der Zementhersteller; 37. Verein der Fertigbetonhersteller in Polen; 38. Verein der Betonhersteller; 39. Verein der Styroporhersteller; 40. Verein der Pumpanlagenhersteller; 41. Verein Polnische Belüftung; 42. Verein der Marktteilnehmer des Automobil- und Straßenverkehrs „Najlepsza Droga“; 43. Polnischer Verein der Styroporhersteller; 44. Polnischer Verein der Hersteller von Mineral-, Stein- und Glasfaserwolle; 45. Polnische Fenster und Türen, Verband der Hersteller, Lieferanten und Händler; 46. Polnischer Verein der Hersteller von Kunststoffrohren und -profilen; 47. Polnische Vereinigung der Hersteller von Holzwerkstoffplatten; 48. PU Polska – Verband der Verbundplattenhersteller; 49. Polnischer Verband der Hersteller von Farben und Klebstoffen; 50. Polnischer Verein der Produzenten von Brandschutzsicherungen und Rettungsausrüstung; 51. Polnische Organisation für die Entwicklung der Wärmepumpentechnik „PORT PC“.   Der Verordnungsentwurf wurde am 2. Juli 2020 zu öffentlichen Konsultationen freigegeben. Die Frist für die öffentlichen Konsultationen betrug 14 Tage. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. **Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| (Festpreise aus dem Jahr 2020) | Folgen innerhalb von 10 Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen [Mio. PLN] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 0 | | 1 | 2 | | 3 | | | 4 | | 5 | | 6 | | | 7 | | | 8 | 9 | 10 | *Gesamt (0-10)* |
| **Einnahmen gesamt** |  | |  |  | |  | | |  | |  | |  | | |  | | |  |  |  |  |
| Staatshaushalt |  | |  |  | |  | | |  | |  | |  | | |  | | |  |  |  |  |
| Gebietskörperschaften |  | |  |  | |  | | |  | |  | |  | | |  | | |  |  |  |  |
| Sonstige Organisationen (gesondert) |  | |  |  | |  | | |  | |  | |  | | |  | | |  |  |  |  |
| **Ausgaben gesamt** |  | |  |  | |  | | |  | |  | |  | | |  | | |  |  |  |  |
| Staatshaushalt |  | |  |  | |  | | |  | |  | |  | | |  | | |  |  |  |  |
| Gebietskörperschaften |  | |  |  | |  | | |  | |  | |  | | |  | | |  |  |  |  |
| Sonstige Organisationen (gesondert) |  | |  |  | |  | | |  | |  | |  | | |  | | |  |  |  |  |
| **Saldo gesamt** |  | |  |  | |  | | |  | |  | |  | | |  | | |  |  |  |  |
| Staatshaushalt |  | |  |  | |  | | |  | |  | |  | | |  | | |  |  |  |  |
| Gebietskörperschaften |  | |  |  | |  | | |  | |  | |  | | |  | | |  |  |  |  |
| Sonstige Organisationen (gesondert) |  | |  |  | |  | | |  | |  | |  | | |  | | |  |  |  |  |
| Finanzierungsquellen | Der Verordnungsentwurf wird keine Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen, darunter auf den Staatshaushalt und die Haushalte der Gebietskörperschaften, haben. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zusatzinformationen, darunter Angabe der Datenquellen und der den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen |  | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. **Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und das Unternehmertum, darunter auf die Arbeitsweise von Unternehmen, sowie auf Familien, Bürger und private Haushalte** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Folgen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zeit in Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen | | | | | 0 | | | 1 | | 2 | | | | 3 | | | 5 | | | 10 | *Gesamt (0-10)* | |
| In Geldwert  (in Mio. PLN, Festpreise aus dem Jahr ……) | Großunternehmen | | | | - | | | - | | - | | | | - | | | - | | | - | - | |
| Kleinstunternehmen und KMU | | | | - | | | - | | - | | | | - | | | - | | | - | - | |
| Familien, Bürger und private Haushalte | | | | - | | | - | | - | | | | - | | | - | | | - | - | |
| In Sachwert | Großunternehmen | | | | Änderungen im Bereich der Anwendung von Verfahren zur Bescheinigung der Leistungseigenschaften, zur Erstellung einer nationalen Leistungserklärung und deren Zurverfügungstellung an Abnehmer, der Kennzeichnung von Bauprodukten, die im Verordnungsentwurf des Ministers für Entwicklung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren der Bescheinigung der Leistungseigenschaften von Bauprodukten und deren Kennzeichnung mit dem nationalen Konformitätszeichen genannt sind, mit dem nationalen Konformitätszeichen nach dem 31. Dezember 2021. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kleinstunternehmen und KMU | | | | Änderungen im Bereich der Anwendung von Verfahren zur Bescheinigung der Leistungseigenschaften, zur Erstellung einer nationalen Leistungserklärung und deren Zurverfügungstellung an Abnehmer, der Kennzeichnung von Bauprodukten, die im Verordnungsentwurf des Ministers für Entwicklung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren der Bescheinigung der Leistungseigenschaften von Bauprodukten und deren Kennzeichnung mit dem nationalen Konformitätszeichen genannt sind, mit dem nationalen Konformitätszeichen nach dem 31. Dezember 2021. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Familien, Bürger und private Haushalte, alte Menschen und Menschen mit Behinderungen | | | | Keine Auswirkungen | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nicht messbar |  | | | | Änderungen im Bereich der Anwendung von Verfahren zur Bescheinigung der Leistungseigenschaften, zur Erstellung einer nationalen Leistungserklärung und deren Zurverfügungstellung an Abnehmer, der Kennzeichnung von Bauprodukten, die im Verordnungsentwurf des Ministers für Entwicklung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren der Bescheinigung der Leistungseigenschaften von Bauprodukten und deren Kennzeichnung mit dem nationalen Konformitätszeichen genannt sind, mit dem nationalen Konformitätszeichen nach dem 31. Dezember 2021. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zusatzinformationen, darunter Angabe der Datenquellen und der den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen | Die vorgenommenen Änderungen in Anhang 1 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur und Bauwesen vom 17. November 2016 über das Verfahren der Bescheinigung der Leistungseigenschaften von Bauprodukten und deren Kennzeichnung mit dem nationalen Konformitätszeichen erfordern die Festlegung einer Übergangsfrist für die betroffenen Bauprodukte bis zum 31. Dezember 2021. Dank dieser Frist wird den Herstellern der Bauprodukte ein ausreichend langer Zeitraum eingeräumt, in dem sie sich an die neuen Anforderungen anpassen können.  Die redaktionellen Änderungen, mit denen die verwendeten Begriffe präzisiert und erläutert werden, erleichtern den Unternehmern zudem die Identifikation von Bauprodukten, für die eine nationale Leistungserklärung ausgestellt werden muss.  Die Auswirkungen der Neufassung auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und das Unternehmertum sind nicht messbar. Ob die Hersteller die vorgenommenen Änderungen in Anspruch nehmen werden, hängt von deren individueller Einschätzung ab. Der Änderungsvorschlag zur Verordnung enthält keine Bestimmungen, die unmittelbare Auswirkungen auf Familien, Bürger, private Haushalte sowie alte Menschen und Menschen mit Behinderungen haben. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. **Änderung des sich aus dem Entwurf ergebenden Verwaltungsaufwands (einschließlich Informationspflichten)** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nicht zutreffend | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zusätzlich zu den verpflichtenden EU-Anforderungen eingeführter Verwaltungsaufwand (Einzelheiten auf der Rückseite der Vergleichstabelle). | | | | | | | ja  nein  X nicht zutreffend | | | | | | | | | | | | | | | |
| sinkende Anzahl an Dokumenten  sinkende Anzahl an Verfahren  kürzere Bearbeitungszeit  sonstige: | | | | | | | steigende Anzahl an Dokumenten  steigende Anzahl an Verfahren  längere Bearbeitungszeit  sonstige: | | | | | | | | | | | | | | | |
| Der eingeführte Aufwand entspricht dem elektronischen Aufwand. | | | | | | | ja  nein  X nicht zutreffend | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bemerkung: In dem Entwurf ist vorgesehen, dass aus Anhang 1 Produkte gestrichen werden wie Systeme für die Explosionssicherung - Komponenten: Feuermelder, Dämpfvorrichtungen, Explosionssensoren, Einrichtungen zur Druckentlastung, Steuer- und Signalvorrichtungen, Stromquellen, Bedienpanels für die Feuerwehr sowie Rohre, Luftklappen, Abzüge und Verschlüsse, die in der Produktgruppe unter laufender Nummer 36 zusammengefasst sind und deren Fehlen keine Auswirkungen auf die Erfüllung der Grundanforderungen durch Bauwerke haben wird und somit keine nationale Erklärung für das Inverkehrbringen bzw. die Bereitstellung dieser Produkte auf dem heimischen Markt erstellt werden muss.  Ferner wurden in den Entwurf Bauprodukte wie Bausätze für Pumpen für die Wasserversorgung der Feuerlöschanlagen und Zusätze und Zusatzmittel für Mineral-Asphalt-Gemische aufgenommen, die zuvor nicht in Anhang 1 berücksichtigt waren, dadurch wird es erforderlich sein, eine nationale Erklärung für das Inverkehrbringen bzw. die Bereitstellung dieser neuen Produkte auf dem heimischen Markt auszustellen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. **Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Die Bestimmungen des vorliegenden Rechtsaktes werden keine direkten Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. **Auswirkungen auf sonstige Bereiche** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Umwelt  Situation und Entwicklung der Regionen  sonstige: | | | | | Demografie  Staatseigentum | | | | | | | | | | Informatisierung  Gesundheit | | | | | | | |
| Zusammenfassung der Auswirkungen | Keine Auswirkungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. **Geplante Umsetzung des Rechtsakts** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Die Umsetzung der Bestimmungen erfolgt zeitgleich mit dem Inkrafttreten der geplanten Verordnung, d. h. am 30. Dezember 2020. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. **Wann und wie erfolgt eine Evaluierung der Auswirkungen des Entwurfs und welche Indikatoren werden angewandt?** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Eine Evaluierung der Auswirkungen ist nicht erforderlich. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. **Anhänge (wichtige Referenzdokumente, Studien, Analysen usw.)** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|  | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |